

2. Jahresabschluss

Die Stiftung legt Rechnung in Anlehnung an die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5).

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Kuratoriumssitzung vom 30. Mai 2022 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Stiftung in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 erfolgte gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Die Stiftung wendet freiwillig die Vorschriften für die Rechnungslegung der Spenden sammelnden Organisationen (IDW RS HFA 21) an. Da gemäß IDW RS HFA 21 das maßgebliche Kriterium für die Ertragsrealisierung nicht die Vereinnahmung der Spenden, sondern ihre satzungsmäßige Verwendung ist, werden Spenden zum Zeitpunkt ihres Zuflusses zunächst ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst und in einem gesonderten Passivposten "Noch nicht verbrauchte Spendenmittel" nach dem Eigenkapital ausgewiesen.

Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt korrespondierend zu dem durch die satzungsmäßige Verwendung der Spenden entstehenden Aufwand und wird unter der Position "Zuwendungen und Zuschüsse" als Ertrag aus Spendenverbrauch ausgewiesen.

Die Stiftung hat die Vorgaben des IDW RS HFA 5 hinsichtlich des Eigenkapitalausweises angewendet.

Wesentliche Jahresabschlussposten wurden wie folgt bewertet:

Im Finanzanlagevermögen werden Wertpapiere des Anlagevermögens mit den Anschaffungskosten bewertet. Soweit am Bilanzstichtag für einzelne Wertpapiere der beizulegende Zeitwert niedriger als die historischen Anschaffungskosten war, werden auf Grund dauerhafter Wertminderungen Wertberichtigungen auf den niedrigeren Kurswert bzw. beizulegenden Wert vorgenommen. Derartige Abschreibungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zu ihren Nominalbeträgen ausgewiesen.

Die Ergebnisrücklagen wurden aus den erwirtschafteten Ergebnissen nach Einstellungen in den Posten Umschichtungsergebnisse gebildet.

Die übrigen Vermögenswerte wurden mit den Nennwerten bilanziert.

Veränderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht vorgenommen.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 3 Abs. 2 StiftO Ms

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurde auftragsgemäß auch geprüft, ob das Stiftungskapital gemäß § 3 Abs. 2 der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet wurden.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass das Stiftungskapital im Berichtsjahr nicht angegriffen wurde und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet wurden.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ratingen, am 17. März 2023

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen



Knauf
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Gabriel
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)